

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Historia Zaringo Badensis**

**Schöpflin, Johann Daniel**

**Carolsruhae, 1766**

DXIII. Leopoldus imp. confirmat friderico VI. march [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

## DXIII.

LEOPOLDUS IMP. CONFIRMAT FRIDERICO VI.  
MARCH. BADA-DURL. VECTIGAL IN VICO WEISWEIL  
AD RHENUM.

A N N O   M D C L X V.

*Ex Archivo Badensi.*

**W**IR LEOPOLD von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayfer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Laufnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfirdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landgraf in Elfsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau vnd zu Salins &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vnd thun kunt altermänniglich, das Uns der Durchlechtig Hochgebohrne Friderich, Marggraf zu Baden vnd Hochberg, Graf zu Sponheim, vnser lieber Vetter vnd Fürst unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen wegen Sr.Ld. zu Weisweil auf dem Rhein von vnser, vnser löbl. Vorfahren vnd dem heiligen Reich zu Lehen tragenden Zolls derselben Voranherren daselbsten von einer jeden Färtlein einen alten grossen Turnos vnd auch von andern Kaufmannschaft, die daselbsten den Rhein auf- vnd abgehen, nach Marzahl aufzuheben vnd zu nemmen befugt, aller-

massen Sr. Ld. fowohl als dero Vorfordern in ruhiger Possession vel quasi jetzberührten Zolls jederzeit gewesen vnd noch seyen. Nachdem aber die bemehte große Turnos, wie anderer Orten im Reich, also auch selbiger Refier allerdings vnd fogar in Abgang kommen, dafs man auch den alten Halt derselben fast nicht mehr eigentlich wissen, noch dieselben mehr finden mögen, vnd obwohlen Sr. Ld. Anherr, weiland Marggraf Georg Friderich zu Baden vnd Hochberg, selbiger Orten, weilen man endlich diesen gewissen Bericht erhalten, dafs vier vnd achtzig Stük auf die Collnische Mark gemünzt worden vnd vierzehn ein halb Loth feines Silbers gehalten hätten, also von einer Färtlein, welche so viel als drey Centner ein Turnos, nemblich sechs Kreuzer gegeben, solche aber in bonitate intrinseca in Korn vnd Halt also beschaffen gewesen, dafs Sie jetzigem Müntzwesen nach ein weit mehrers gethan vnd ein Turnos nicht weniger, als ein vor diesem gemünzter Sechsbätzner fein gehalten habe, in anno Sechzehnhundert vnd Sibenzehne befehlen lassen, dafs man von einem Centner Gut anstatt des dritten Theils des Turnos oder einen halben Batzens (den das Zollprivilegium zugebe) fürterhin wegen des geringen Halts der jetzigen Münzen Sechs Strafsburger Pfenning fordern solte, worüber sich auch niemandts beschwärt, noch vor eine den Reichs-Satzungen zuwiderlauffende Erhöch- oder Neuerung geachtet, sondern alles allein in den alten Stand der Münzen reducirt vnd gebracht, dabey auch die Reichsverfassungen in Obacht genommen worden, so hetten doch nichts desto weniger die Stätte Strafsburg vnd Basel neben andern sich darwider gesetzt vnd solches für eine Erhöch- vnd Neuerung aufzudeuten, auch vnd sonderlich

in den vorigen langwübrigen Kriegs-Zeiten nachgehends solchen Zoll abzurichten, zu verweigern sich vnderstanden, dahero vnfs befagtes Marggraf Friderichs zu Baden Ld. vnterthänigst angelant vnd gebetten, wir gerueheten deroselben obangezogenes Zoll-Privilegium dahin gnädigt zu erläutern vnd zu declariren, das nemblich nach dem alten Schrott vnd Korn der alten vnd grossen Tournos vnd zwar, wie es in anno Sechzehundert vnd Sibenzehen von weiland befagtem Marggraf Georg Friderich zu Baden verordnet worden, die Färtlein vnd Kaufmannschätz hinführo auf dem Rhein verzollt werden müchten. Wann wir nun gnädiglich angesehen vnd betrachtet Sr. Ld. underthänigste billiche Bitte, auch die nutz- vnd hochehrpriefsliche Dienst, so Sie vns vnd dem heiligen Reich vnd gemeinem Christlichen Wesen erzeigt vnd bewiefen, dergleichen noch thun vnd hinführo zu leisten des gehorsambsten Anerbietens sind, auch wohl thun können, mögen vnd sollen; So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechtem Wissen, auch auf den vorhero abgeforderten vnd eingelangten Bericht befagtes Marggraf Friderichs zu Baden Ld. obangezogenes Zoll-Privilegium allergnädigt erläutert vnd dahin declarirt, das nemblichen nach dem alten Schrott vnd Korn der alten grossen Tournos, vnd zwar, wie es deroselben Anherr, weyland obgemelter Marggraf Georg Friderich zu Baden in anno 1617. verordnet, das die Färtlein vnd Kaufmannschätz von drey Centner auf dem Rheinzoll zu Weisweil hinführo zu Berg vnd Thal von männiglich, so nicht eximirt, vnwaigerlich verzollt werden sollen, doch vns, dem heiligen Reich vnd sonst männiglich an seinen Rechten, vnvorgriffen vnd vnshedlich. Vnd gebieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Geistlichen vnd Weltlichen,

Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seind, ernst- vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen, daß Sie mehrbefagtes Marggraf Friderichs zu Baden Ld. dero Nachkommen bey obberührter vnserer Kayserlichen Erläuterung vnd Declaration vber dero Zollfreiheit zu Weisweil ruhig verbleiben vnd derselben gebrauchten vnd genieffen lassen, hierwider nicht thun noch das jemand anders zu thun gestatten, in kein Weis noch Weg, als lieb einem jeden seye vnser vnd des Reichs schwäre Vngnad vnd Straff vnd darzu ein Poen, nemblich zwanzig Mark löttigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben Teil mehrbefagtes Marggrafen zu Baden Ld. oder ihren Nachkommen vnnachlässig zu bezalen verfallen seyn solle. Mit Vrkund des Briefs besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Innsigel, der geben ist in vnserer Stadt Wien, den dritten Tag des Monats Junii, nach Christi vnsern lieben Herren vnd Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehnhundert fünf vnd sechzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Sibenden, des Hungerischen im Zehenden vnd des Boheimischen im neunten Jahren.

LEOPOLD

(L. S.)

---